



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 249.

Leipzig, Dienstag den 26. Oktober 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Erhöhung der Schulbücherpreise.

Das nachstehende Rundschreiben ist an alle Schulbuchverleger versandt worden, die nach ihrer eigenen Angabe als solche im Buchhändler-Adressbuch, II. Abteilung aufgeführt sind. Diejenigen Schulbuchverleger, die nicht in diesem Verzeichnis stehen und dementsprechend das Rundschreiben nicht erhalten haben, werden gebeten, sich mit der Vereinigung der Schulbuchverleger durch die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins in Verbindung zu setzen.

An die Herren Schulbuchverleger in Preußen, Sachsen und Elsaß-Lothringen.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie Ihnen wohl bekannt ist, hat die diesjährige Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins die Notwendigkeit einer allgemeinen Erhöhung der Bücherladepreise erörtert und beschlossen, daß wegen der Schulbücher, deren Preiserhöhung ja ein ganz besonders planvolles Vorgehen bedingt, zunächst Eingaben bei den zuständigen Behörden gemacht werden möchten, damit diese bereit sind, in eine Erhöhung der Ladenpreise zu willigen, soweit diese durch Vertrag zwischen einzelnen Verlegern und diesen Behörden gebunden worden sind.

Diese Eingaben sind inzwischen von der unterzeichneten Vereinigung der Schulbuchverleger gemeinsam mit dem Deutschen Verlegerverein abgesandt worden.

Auf diese Eingaben sind bisher folgende Antworten eingegangen:

Das Königl. Preuß. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten betont,

»daß einer gleichmäßigen Erhöhung der Schulbücherpreise um 10% in mehrfacher Hinsicht Bedenken entgegenstünden, namentlich weil die Preise für eine Anzahl von Schulbüchern in letzter Zeit bereits erhöht seien. Es müsse deshalb den einzelnen Verlegern überlassen bleiben, . . . begründete Anträge an die Königl. Provinzialschulkollegien bzw. Regierungen zu richten.«

Das Königl. Sächs. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat dahin entschieden,

»daß es nicht darauf zuzukommen gedenkt, Einfluß auf die Preisbildung im Schulbuchhandel zu nehmen.«

Das Königl. Bahr. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat zunächst Bedenken gegen eine allgemeine Preiserhöhung geäußert. Doch sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Mit Rücksicht auf den dort im Herbst stattfindenden Schulwechsel erschien es uns auch un Zweckmäßig, eine baldige endgültige Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Oberschulrat in Straßburg, hat dahin entschieden,

»daß angesichts der allgemeinen Preissteigerung gegen die einheitliche Erhöhung der zum Gebrauch beim Unterricht zugelassenen Lehrmittel um 10% ihres bisherigen Verkaufspreises keine Bedenken erhoben werden.«

Von den übrigen deutschen Bundesstaaten stehen die Entscheidungen noch aus.

Ungeachtet dieser Entscheidungen, die voraussichtlich nicht wesentlich anders als die angeführten lauten werden, scheint es uns angezeigt, daß die einzelnen Verleger, die ja ihrerseits das größte Interesse an einer angemessenen Preiserhöhung haben, jetzt mit begründeten Anträgen an die zuständigen Stellen, soweit sie diesen gegenüber in der Festsetzung ihrer Ladenpreise gebunden sind, herantreten, um eine 10%ige Erhöhung durchzusetzen.

Zur Begründung dieser Anträge kann vor allem darauf hingewiesen werden, daß:

1. die Steigerung der Druckpreise in den Jahren 1902, 1907 und 1912 25% betragen hat;
2. daß die Buchbindereien noch 1913 ihre Preise um 16 $\frac{2}{3}$ % erhöht haben;
3. daß infolge andauernder Preissteigerung der Rohstoffe — z. B. der Zellulose um 25% — die Preise für Papier bis zu 35% gestiegen sind und mit einer weiteren Preiserhöhung gerechnet werden muß;
4. daß mit einem Rückgang der Preise nach dem Kriege kaum zu rechnen sein wird, namentlich da nach den verschiedenen Äußerungen in der Presse die höheren Löhne beibehalten werden müssen und wir uns wohl auch auf eine reichliche Mehrbelastung durch Steuern u. a. werden gefaßt machen müssen.

Es kann ferner hingewiesen werden auf den Erlaß des Königl. Preuß. Finanzministers und des Ministers des Innern vom 12. Juli 1915, wonach Anträgen auf Preiserhöhung bei Drucksachen, Papier und sonstigen Bureaubedürfnissen

»dahin gefolgt werden kann, daß für die Zeit vom 1. April d. J. bis zum Friedensschluß die Genehmigung einer Vertragsänderung erbeten wird, welche bei der Lieferung von Papier . . . die Erstattung der erwachsenen Mehrkosten vorsieht und bei der Herstellung von Drucksachen einen Zuschlag von 10% auf die vereinbarten Preise für Druck pp. und Buchbinderarbeiten gewährt.«

Endlich kann man sich auch auf die Verfügung des preussischen Eisenbahnministers berufen, der allen Vertragsdruckereien 6% Zuschlag auf die Druckpreise und 10% auf die Papierpreise bewilligte, mit Ausnahme der bereits mit gutem Nutzen vergebenden Frachtbriefe.

Daß eine mindestens 10%ige Erhöhung der Ladenpreise für den Verleger und namentlich für den Schulbuchverleger zur zwingenden Notwendigkeit geworden ist, bedarf keiner Darlegung. Ebenfalls unterliegt es einem Zweifel, daß diese Preiserhöhung durchzusetzen ist, sobald der Schulbuchverlag nur geschlossen vorgeht.

Wir bitten nun um Ihre gest. Mitteilung:

1. welche Preiserhöhung Sie bei Ihren Schulbüchern für erforderlich halten;
2. ob hierfür Anträge bei Behörden erforderlich und Sie bereit sind, diese Anträge abzusenden;
3. ob Ihre Entschlieung in letzterer Beziehung etwa davon abhängig ist, daß andere mit Ihnen konkurrierende Verleger die gleiche Preiserhöhung eintreten lassen, bzw. bei der zuständigen Behörde beantragen.